

# SATZUNG DER BELGISCHEN NATIONALBANK

(Inoffizielle Übersetzung)

Letzte Änderung durch den Regentenrat vom 14 Januar 2015,  
genehmigt durch königlichen Erlass vom 10 März 2015<sup>1</sup>

## KAPITEL I GRÜNDUNG

### **Abschnitt I - Bezeichnung, geltende Vorschriften und Niederlassungen.**

**Artikel 1.** - Die Belgische Nationalbank, nachstehend die Bank genannt, auf Französisch "Banque Nationale de Belgique", auf Niederländisch "Nationale Bank van België", die durch das Gesetz vom 5. Mai 1850 gegründet wurde, ist integraler Bestandteil des Europäischen Systems der Zentralbanken, nachstehend ESZB genannt, dessen Satzung durch das entsprechende Protokoll im Anhang zum Vertrag über die Europäische Gemeinschaft festgelegt wurde.

Außerdem gelten für die Bank das Gesetz vom 22. Februar 1998 über die Grundsatzung der Belgischen Nationalbank, die vorliegende Satzung und ergänzend die Bestimmungen über die Aktiengesellschaften.

Gemäß Art. 141, § 1 des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Beaufsichtigung des Finanzsektors und der Finanzdienstleistungen sind die Worte „und - ergänzend dazu - den Bestimmungen über die Aktiengesellschaften“ so zu deuten, dass die Bestimmungen über die

Aktiengesellschaften nur in folgenden Fällen für die Belgische Nationalbank gelten:

- 1° bei Angelegenheiten, die weder in den Bestimmungen des Titels VII des dritten Teils des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank noch durch das vorgenannte Gesetz vom 22. Februar 1998 oder die vorliegende Satzung geregelt sind; und
- 2° wenn sie den in 1° genannten Bestimmungen nicht zuwiderlaufen.

Ungeachtet des ersten und zweiten Abschnitts ist die Bank eine Aktiengesellschaft, die öffentlich Spargelder aufnimmt oder aufgenommen hat.

**Art. 2.** - Die Bank hat ihren Geschäftssitz in Brüssel, de Berlaimontlaan, Nummer 14.

Die Bank errichtet Niederlassungen an Orten des belgischen Staatsgebiets, an denen eine entsprechende Notwendigkeit besteht.

### **Abschnitt II - Kapital und Rechte in Verbindung mit den Aktien.**

**Art. 3.** - Das Grundkapital der Bank in Höhe von zehn Millionen Euro ist in vierhunderttausend Aktien unterteilt; davon sind zweihunderttausend vom belgischen Staat gezeichnete und unveräußerliche Namensaktien und zweihunderttausend Namens- oder stückelose Aktien. Das Kapital ist vollständig eingezahlt.

Die Aktien haben keinen Nennwert.

<sup>1</sup> Belgisches Staatsblatt vom 24 März 2015.

**Art. 4.** - Jede Aktie verleiht das Recht auf einen entsprechenden Anteil am Gesellschaftsvermögen und an der Gewinnverteilung.

**Art. 5.** - Die mit der Aktie verbundenen Rechte und Pflichten gehen auf den jeweiligen Besitzer über.

Die Aktie ist gegenüber der Bank unteilbar; diese erkennt pro Aktie nur einen Eigentümer an.

Die Gesamtheit der Eigentümer, Nutznießer und bloße Eigentümer sowie alle anderen Personen, die zusammen Rechte an derselben Aktie haben, müssen sich durch nur eine Person vertreten lassen. Solange diese Vorschrift nicht erfüllt ist, darf die Bank die Ausübung der mit den Aktien verbundenen Rechte aussetzen. Dieses Aussetzungsrecht wird durch den Vorsitzenden der Hauptversammlung ausgeübt.

**Art. 6.** - Der Besitz einer Aktie bringt die Verpflichtung mit sich, die Satzung der Gesellschaft und die von der Hauptversammlung ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen.

**Art. 7.** - Die Aktionäre, ihre Erben oder Gläubiger können weder die Pfändung der Vermögenswerte und Valoren der Bank veranlassen noch deren Teilung oder Versteigerung beantragen oder sich in Verwaltungsangelegenheiten der Bank einmischen.

Um ihre Rechte ausüben zu können, müssen sie sich an die Bestandsverzeichnisse und die Beschlüsse der Hauptversammlung halten.

**Art. 8.** - Die Aktien können - mit Ausnahme der im Staatsbesitz befindlichen - nach Gutdünken des Eigentümers kostenlos in Namensaktien oder stückelose Aktien umgewandelt werden.

**Art. 9.** - Das Eigentum an einer Namensaktie wird durch die Eintragung in die Register der Bank verbrieft.

Der Eingetragene erhält eine Bescheinigung, die kein übertragbares Papier ist.

Das Register der Namensaktien kann in elektronischer Form bestehen.

**Art. 10.** - Die Aktionäre haften nur in Höhe ihrer jeweiligen Beteiligung an der Bank.

### **Abschnitt III – Auflösung.**

**Art. 11.** - Die Auflösung kann nur durch ein Gesetz erfolgen.

## KAPITEL II

### **ZIELE, AUFGABEN UND GESCHÄFTE**

#### **Abschnitt I - Ziele und Verbot der monetären Finanzierung.**

**Art. 12.** - Die Bank trägt zur Erreichung der Ziele des ESZB bei, die da sind:

- in erster Linie die Preisstabilität zu gewährleisten;
- ohne Beeinträchtigung des Zieles der Preisstabilität die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft zu unterstützen, um zur Verwirklichung der in Artikel 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Ziele der Gemeinschaft beizutragen.

Zur Erreichung dieser Ziele handelt die Bank nach den in Artikel 3A des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft genannten Grundsätzen.

**Art. 13.** - Es ist der Bank untersagt, Einrichtungen oder Organen der Europäischen Gemeinschaft, Zentralregierungen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften, sonstigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts und sonstigen staatlichen Organen oder Unternehmen der Mitgliedstaaten der

Europäischen Gemeinschaft Überziehungs- oder sonstige Fazilitäten jeglicher Art zu gewähren; ebenso ist der Bank der unmittelbare Erwerb von Schuldtiteln dieser Stellen untersagt.

Abschnitt 1 gilt nicht für staatliche Kreditinstitute, die von der Bank, was die Bereitstellung von Zentralbankgeld betrifft, wie private Kreditinstitute behandelt werden.

## **Abschnitt II - Aufgaben und Geschäfte.**

**Art. 14.** - Die Bank beteiligt sich an den grundlegenden Aufgaben des ESZB, die darin bestehen,

- die Geldpolitik der Gemeinschaft festzulegen und auszuführen;
- Devisengeschäfte im Einklang mit Artikel 109 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft durchzuführen;
- die offiziellen Währungsreserven der Mitgliedstaaten zu halten und zu verwalten;
- das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme zu fördern.

**Art. 15.** - Bei der Wahrnehmung der in diesem Abschnitt genannten Aufgaben dürfen weder die Bank noch irgendein Mitglied ihrer Entscheidungsgremien Weisungen von Einrichtungen oder Organen der Gemeinschaft, Regierungen der Mitgliedstaaten oder anderen Stellen jedweder Art einholen oder entgegennehmen.

**Art. 16.**

1. Um die Ziele des ESZB zu erreichen und ihre Aufgaben zu erfüllen, kann die Bank:

- auf den Finanzmärkten tätig werden, indem sie auf Gemeinschafts oder Drittwährungen lautende Forderungen und börsengängige Wertpapiere sowie Edelmetalle fest kauft und verkauft (per Kasse oder Termin), in Pension nimmt und gibt (Repo-Geschäfte) oder entsprechende Darlehensgeschäfte tätigt;
- mit Kreditinstituten und anderen Geld- oder Kapitalmarktteilnehmern auf der Grundlage einer hinreichenden Sicherung Kreditgeschäfte tätigen.

2. Die Bank anerkennt die von der Europäischen Zentralbank, im folgenden EZB genannt, aufgestellten allgemeinen Grundsätze der Offenmarkt und Kreditgeschäfte, einschließlich der Bekanntgabe der Bedingungen, unter denen diese Geschäfte durchgeführt werden.

**Art. 17.** - Im Rahmen der und gemäß den von der EZB festgelegten Modalitäten kann die Bank außerdem vor allem folgende Geschäfte tätigen:

- 1° eigene Schuldtitel ausgeben und zurückkaufen;
- 2° Wertpapiere und Edelmetalle in Verwahrung nehmen, das Wertpapierinkasso durchführen und bei Geschäften mit Wertpapieren, sonstigen Finanzinstrumenten und Edelmetallen für fremde Rechnung tätig werden;
- 3° Zinsarbitragegeschäfte durchführen;
- 4° Geschäfte mit ausländischen Währungen, Gold oder anderen Edelmetallen durchführen;
- 5° Geschäfte zur Anlage und Verwaltung ihrer Devisen- und sonstiger Auslandsreservebestände durchführen;
- 6° Auslandskredite aufnehmen und zu diesem Zweck Garantien übernehmen;
- 7° Geschäfte im Rahmen der monetären Zusammenarbeit auf europäischer oder internationaler Ebene tätigen.

**Art. 18.** - Nach Ermächtigung durch die EZB gibt die Bank auf Euro lautende Banknoten aus, die auf dem Gebiet der an der dritten Stufe der Währungsunion teilnehmenden Länder als gesetzliches Zahlungsmittel umlaufen sollen.

Bei der Ausgabe und Gestaltung der Banknoten hält sich die Bank an die von der EZB vorgegebenen Normen.

**Art. 19.** - Die Bank sorgt für das reibungslose Funktionieren der Verrechnungs- und Zahlungssysteme und wacht über deren Effizienz und Zuverlässigkeit.

Sie kann zu diesem Zweck sämtliche Geschäfte durchführen und Kredite gewähren.

Sie sorgt für die Anwendung der von der EZB erlassenen Verordnungen, um die Effizienz und Zuverlässigkeit der Verrechnungs und Zahlungssysteme innerhalb der Europäischen Gemeinschaft und im Verkehr mit Drittstaaten zu gewährleisten.

**Art. 20.** - Unbeschadet der Zuständigkeiten der Institutionen und Organe der Europäischen Gemeinschaften erfüllt die Bank gemäß den zwischen dem Finanzminister und der Bank getroffenen Vereinbarungen die von Belgien unterzeichneten internationalen Währungskooperationsverträge. Die für die Erfüllung dieser Verträge notwendigen Zahlungsmittel und Kredite stellt sie bereit und nimmt sie entgegen.

Der Staat schützt die Bank vor Verlusten jeglicher Art und garantiert die Rückzahlung sämtlicher von der Bank gewährten Kredite im Zusammenhang mit der Erfüllung der im vorstehenden Absatz genannten Verträge oder ihrer Mitwirkung an Vereinbarungen oder Programmen der internationalen währungspolitischen Zusammenarbeit, bei denen die Bank nach Zustimmung des Ministerrats eine der Vertragsparteien ist. Der Staat garantiert der Bank zugleich die Rückzahlung sämtlicher im Rahmen ihres Beitrags zur Stabilität des Finanzsystems gewährten Kredite und schützt sie vor Verlusten jeglicher Art, die durch gleich welche in diesem Zusammenhang erforderlichen Geschäfte verursacht werden.

**Art. 20a** - In dem von Artikel 105 (2) des Vertrags zu Gründung der Europäischen Gemeinschaft und den Artikeln 30 und 31 des Protokolls über die Statuten des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank festgelegten Rahmen hält und verwaltet die Bank die offiziellen Währungsreserven des belgischen Staates. Diese Guthaben stellen ein Vermögen dar, das für Aufgaben und Geschäfte verwendet wird, die mit diesem Abschnitt und sonstigen Aufgaben öffentlichen Interesses, die der Bank vom Staat übertragen werden, in Verbindung stehen. Die Bank bilanziert diese Guthaben sowie die damit zusammenhängenden Gewinne und Verluste gemäß den in Artikel 52 genannten Vorschriften.

**Art. 21.** - Die Bank kann zu den gesetzlich oder kraft Gesetz festgelegten Bedingungen mit der Durchführung von Aufgaben öffentlichen Interesses beauftragt werden, wenn diese mit den dem ESZB obliegenden Aufgaben vereinbar sind.

**Art. 22.** - Die Bank versieht zu den gesetzlich festgelegten Bedingungen den Dienst des Staatskassenverwalters.

Sie und kein anderes belgisches oder ausländisches Organ hat die Aufgabe, vom Staat beschaffte Devisen aus nicht der Währungsunion angehörenden oder EG-fremden Staaten in Euro zu konvertieren.

Die Bank ist von sämtlichen Fremdwährungsanleihe-Projekten des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen zu unterrichten. Auf Betreiben der Bank stimmen sich der Finanzminister und die Bank ab, wenn Letztere der Meinung ist, dass diese Anleihen der Effizienz der Geld oder Währungspolitik schaden könnten. Die Modalitäten dieser Unterrichtung und Abstimmung werden in einer zwischen dem Finanzminister und der Bank zu schließenden Vereinbarung vorbehaltlich der Zustimmung der EZB zu dieser Vereinbarung festgelegt.

**Art. 23.**

**§ 1.** Die Bank trägt zur Stabilität des Finanzsystems bei. Dazu und gemäß den Bestimmungen von Kapitel IV/3 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 über die Festlegung des Organisationsstatuts der Belgischen Nationalbank kümmert sie sich insbesondere um die Erkennung, Beurteilung und

Überwachung der verschiedenen Faktoren und Entwicklungen, welche die Stabilität des Finanzsystems beeinträchtigen können, entscheidet mittels Empfehlungen, welche Maßnahmen die unterschiedlichen betroffenen Behörden umsetzen müssten, um zur Stabilität des Finanzsystems insgesamt beizutragen, insbesondere durch die Verstärkung der Robustheit des Finanzsystems, die Vorbeugung von systemischen Risiken und die Begrenzung der Auswirkungen etwaiger Störungen, und ergreift zu diesem Zweck die in ihre Zuständigkeit fallenden Maßnahmen.

Die Bank genießt für alle Beschlüsse und Geschäfte, die im Rahmen ihres Beitrags zur Stabilität des Finanzsystems vorgenommen werden, das in Artikel 130 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegte Maß an Unabhängigkeit.

§ 2. Die Bank kann darüber hinaus mit der Erhebung statistischer oder die internationale Zusammenarbeit betreffender Daten im Zusammenhang mit jedweder in Artikel 21 genannten Aufgabe beauftragt werden.

#### **Art. 23bis.**

§ 1. Die Nationalbank nimmt die Aufsicht über die Finanzinstitute gemäß dem Gesetz vom 22. Februar 1998 über die Festlegung des Organisationsstatuts der Belgischen Nationalbank und den Sondergesetzen zur Aufsicht über diese Institute und den europäischen Regelungen bezüglich des einheitlichen Aufsichtsmechanismus wahr.

§ 2. In den Aufsichtsbereichen, die ihrer Zuständigkeit unterliegen, kann die Nationalbank Vorschriften erlassen, welche die Rechts- oder Verwaltungsvorschriften sachlich ergänzen.

Unbeschadet der in anderen Gesetzen oder Vorschriften genannten Konsultierung kann die Nationalbank in Übereinstimmung mit dem offenen Konsultationsverfahren den Inhalt jeder Vorschrift, die sie zu erlassen beabsichtigt, in einem Diskussionsforum auf ihrer Website veröffentlichen, um mögliche Kommentare der betroffenen Parteien einzuholen.

Diese Vorschriften werden erst nach ihrer Genehmigung durch den König und ihrer Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt wirksam. Der König kann diese Vorschriften ändern oder diese Regeln selbst aufstellen, wenn die Nationalbank keine Vorschriften erlassen hat.

§ 3. Die Nationalbank führt ihren Aufsichtsauftrag ausschließlich im allgemeinen Interesse durch. Die Nationalbank, die Mitglieder ihrer Organe und ihre Bediensteten sind für ihre Entscheidungen, Unterlassungen, Taten oder ihr Verhalten bei der Ausübung des gesetzlichen Aufsichtsauftrags der Nationalbank nicht zivilrechtlich haftbar, wenn sie nicht in betrügerischer Absicht oder grob fahrlässig handeln.

§ 4. Die Betriebskosten der Nationalbank im Zusammenhang mit der in Paragraph 1 genannten Aufsicht werden von den von ihr beaufsichtigten Instituten nach vom König festgelegten Modalitäten getragen.

Die Nationalbank kann das belgische Katasteramt mit der Erhebung der unbezahlt gebliebenen Beiträge beauftragen.

#### **Art. 23ter.**

§ 1. Die Nationalbank nimmt die Aufgaben einer Abwicklungsbehörde, die berechtigt ist, Abwicklungsinstrumente anzuwenden und die Abwicklungsbefugnisse auszuüben, gemäß dem Gesetz vom 25. April 2014 über das Statut und die Kontrolle der Kreditinstitute wahr.

§ 2. Die Betriebskosten im Zusammenhang mit den in Paragraph 1 genannten Aufgaben werden von den unter der in Paragraph 1 bezeichneten Gesetzgebung fallenden Instituten nach den vom König festgelegten Modalitäten getragen.

§ 3. Die Bestimmungen von Artikel 23bis § 3 gelten für die in diesem Artikel bezeichneten Aufgaben. Insbesondere muss geklärt werden, ob eine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, wobei die konkreten Umstände des vorliegenden Falls zu berücksichtigen sind, insbesondere die Dringlichkeit, mit der diese Personen konfrontiert waren, sowie die Praktiken an den

Finanzmärkten, die Komplexität des vorliegenden Falls, die Risiken für den Schutz des Sparwesens und die Gefahr, dass die nationale Volkswirtschaft Schaden nimmt.

**Art. 24.** - Die Bank kann sämtliche Geschäfte tätigen und Dienstleistungen erbringen, die mit den in den Gesetz vom 22. Februar 1998 über die Grundsatzung der Belgischen Nationalbank genannten Aufgaben im Zusammenhang stehen oder aus ihnen erwachsen.

**Art. 25.** - Die Bank kann mit der Durchführung von Aufgaben, die nicht dem ESZB obliegen und mit denen sie betraut wurde oder die sie initiiert, eine oder mehrere eigens für diesen Zweck geschaffene juristische Personen beauftragen, an denen die Bank mehrheitlich beteiligt ist und in deren Vorstand ein oder mehrere Mitglieder ihres Direktoriums vertreten sind.

Die vorherige Genehmigung des Königs auf Vorschlag des zuständigen Ministers ist erforderlich, wenn die Aufgabe der Bank per Gesetz übertragen wurde.

**Art. 26.** - Die in Artikel 25 genannten juristischen Personen, die von der Bank kontrolliert werden, unterliegen der Aufsicht des Rechnungshofs.

### KAPITEL III

#### ORGANE

##### **Abschnitt I - Zusammensetzung und Zuständigkeiten.**

**Art. 27.** - Die Organe der Bank sind unbeschadet von Abschnitt VIII der Gouverneur, das Direktorium, der Regentenrat, das Zensorenkollegium, der Sanktionsausschuss und der Abwicklungsausschuss.

**Art. 28.**

1. Der Gouverneur leitet die Bank; er führt den Vorsitz im Direktorium, im Regentenrat und im Abwicklungsausschuss. Er sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
2. Im Verhinderungsfall wird er unbeschadet der Anwendung des Artikels 10.2 der ESZB-Satzung vom Vize-Gouverneur vertreten.
3. Er legt der Hauptversammlung den Jahresabschluss und den Jahresbericht vor, die vom Regentenrat genehmigt worden sind.
4. Er vertritt die Bank vor Gericht.
5. Der Gouverneur unterbreitet dem Vorsitzenden der Abgeordnetenkommer den in Artikel 284 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Jahresbericht sowie einen Jahresbericht über die Aufgaben der Nationalbank auf dem Gebiet der prudentiellen Aufsicht über Finanzinstitute und über ihre in Kapitel IV/3 genannten Aufgaben im Rahmen ihres Beitrags zur Stabilität des Finanzsystems, die im Abschnitt IV/3 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 über die Festlegung des Organisationsstatuts der Belgischen Nationalbank vorgesehen sind. Der Gouverneur kann auf Wunsch der zuständigen Ausschüsse der Abgeordnetenkommer oder auf eigene Initiative von diesen Ausschüssen angehört werden.

Die Mitteilungen gemäß diesem Artikel dürfen durch ihren Inhalt oder die Umstände aber keine Risiken für die Stabilität des Finanzsystems beinhalten.

6. Während seiner Amtszeit darf der Gouverneur keine Pensionen vom Staat erhalten.

**Art. 29.**

1. Das Direktorium besteht neben dem Gouverneur, der den Vorsitz hat, aus mindestens fünf und höchstens sieben Direktoren, von denen einer den Titel Vize-Gouverneur trägt, den ihm der König verleiht. Das Direktorium setzt sich zu gleichen Teilen aus französischsprachigen und niederländischsprachigen Mitgliedern zusammen, ggf. mit Ausnahme des Gouverneurs.

Die Direktoriumsmitglieder müssen Belgier sein.

2. Das Direktorium verwaltet die Bank und bestimmt die Leitlinien ihrer Politik.  
Es bestimmt und entlässt das Personal und legt sein Gehalt fest.  
Es hat das Recht, einen Vergleich zu schließen.
3. In den vom Gesetz vorgesehenen Fällen kann es Verordnungen erlassen. Es legt in Rundschreiben oder Empfehlungen sämtliche Maßnahmen fest, die zur Erläuterung der Anwendung der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beitragen, deren Anwendung von der Nationalbank kontrolliert wird.
4. Nach Anhörung des Regentenrats und unbeschadet der EZBVorschriften entscheidet es über die Anlage des Kapitals, die Rücklagen und die Abschreibungskonten.
5. Es befindet über sämtliche Angelegenheiten, die nicht vom Gesetz, von der Satzung oder von der Geschäftsordnung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
6. Es berät die verschiedenen Behörden, die über Gesetzgebungs- oder Verordnungsbefugnisse verfügen, bei sämtlichen Gesetzes- oder Verordnungsvorhaben im Zusammenhang mit den Aufsichtsaufgaben, mit denen die Nationalbank betraut ist oder betraut sein wird.
7. In vom Gouverneur festgestellten Notfällen kann es, außer beim Erlass einer Verordnung, gemäß den in der Geschäftsordnung der Nationalbank festgelegten Modalitäten mit schriftlichem Verfahren oder mittels eines vokalisierten Telekommunikationssystems entscheiden.

#### **Art. 30.**

1. Der Regentenrat setzt sich aus dem Gouverneur, den Direktoren und zehn Regenten <sup>2</sup> zusammen. Ihm gehören gleich viele französischsprachige und niederländischsprachige Regenten an.  
Die Ratsmitglieder müssen Belgier sein.
2. Der Rat berät über allgemeine Fragen in Bezug auf die Nationalbank, die Geldpolitik und die Wirtschaftslage des Landes und der Europäischen Gemeinschaft, die Aufsicht über jeden einzelnen von der Nationalbank beaufsichtigten Sektor, die Entwicklung des belgischen, europäischen und internationalen Aufsichtswesens sowie ganz allgemein über jede Entwicklung, die das der Aufsicht der Nationalbank unterliegende Finanzsystem betrifft, wobei er nicht befugt ist, in den Geschäftsablauf einzugreifen oder von Einzelfällen Kenntnis zu erlangen. Er lässt sich monatlich über die Lage der Institution informieren.
3. Auf Vorschlag des Direktoriums erstellt er die Geschäftsordnung, die die Grundregeln für die Funktionsweise der Bankorgane sowie des Aufbaus der Hauptabteilungen, Abteilungen und Niederlassungen enthält.
4. *Aufgehoben.*
5. Er genehmigt den der Hauptversammlung jährlich vom Gouverneur vorzulegenden Jahresbericht.
6. *Aufgehoben.*
7. Der Rat legt die Gehälter und Ruhegehälter der Direktoriumsmitglieder individuell fest. Diese Gehälter und Ruhegehälter dürfen keine Gewinnbeteiligung enthalten, und die Bank darf sie weder direkt noch indirekt mit Gehaltszahlungen jedweder Art aufstocken. Die Bank kommt jedoch für die Wohnungs- und Einrichtungskosten des Gouverneurs auf.
8. Der Rat genehmigt den Haushaltsplan sowie den vom Direktorium vorgelegten Jahresabschluss. Er entscheidet endgültig über die vom Direktorium vorgeschlagene Gewinnverteilung.
9. Die Regenten erhalten Sitzungsgeld und ggf. eine Reisekostenvergütung. Die Höhe dieser Bezüge wird vom Regentenrat festgelegt.

**Art. 31.**

1. Der Regentenrat tritt mindestens zwanzig Mal im Jahr zusammen.  
Der Rat kann nur beraten, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.  
Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.  
Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.
2. Bei den Beratungen des Regentenrats wird ein Protokoll geführt.  
Darin sind die Art der behandelten Themen, ihr Gegenstand und eine Zusammenfassung der Entscheidungsgründe aufzuführen.  
Die Protokolle sind von allen anwesenden Mitgliedern und vom Sekretär zu unterschreiben.
3. In Notfällen, die durch den Gouverneur erkannt werden, kann der Regentenrat durch schriftliche Verfahren oder durch ein Telekommunikationssystem gemäß den weiteren in der Geschäftsordnung der Bank festgelegten Bestimmungen Beschlüsse treffen.

**Art. 32.**

1. Das Revisionskollegium setzt sich aus zehn Mitgliedern zusammen. Ihm gehören gleich viele französischsprachige und niederländischsprachige Mitglieder an. Mindestens ein Mitglied des Zensorenkollegiums ist unabhängig im Sinne von Artikel 526ter des Gesellschaftsgesetzbuches.  
Die Mitglieder des Kollegiums müssen Belgier sein.  
Das Kollegium wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und einen Sekretär.
2. Das Zensorenkollegium überwacht die Aufstellung und die Durchführung des Haushalts. Es ist der Prüfungsausschuss der Bank und übt in dieser Eigenschaft die in Artikel 32bis festgelegten Befugnisse aus.  
Die Revisoren erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Regentenrat festsetzt.

**Art. 32bis.**

1. Unbeschadet der gesetzlichen Aufträge der Bankorgane und unbeschadet der dem ESZB obliegenden Aufgaben und Geschäfte und der Aufsicht des Betriebsrevisors darüber hat der Prüfungsausschuss mindestens die folgenden Aufgaben:
  - a) Überwachung des Rechnungslegungsprozesses;
  - b) Überwachung der Wirksamkeit der internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme und des internen Revisionssystems der Bank;
  - c) Überwachung der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses, einschließlich Weiterverfolgung der vom Betriebsrevisor formulierten Fragen und Empfehlungen;
  - d) Überprüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Betriebsrevisors, insbesondere die von diesem Betriebsrevisor für die Bank erbrachten zusätzlichen Leistungen.
2. Unbeschadet Artikel 27.1 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank und unbeschadet der Bestellbefugnis des Betriebsrates stützt sich der Vorschlag des Direktionsausschusses in Bezug auf die Bestellung des Betriebsrevisors auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses. Dieser Vorschlag des Prüfungsausschusses wird dem Betriebsrat zur Information mitgeteilt. Der Prüfungsausschuss gibt zugleich eine Stellungnahme zum Vergabeverfahren für die Ernennung des Betriebsrevisors ab.
3. Unbeschadet der Berichte oder Warnungen, die der Betriebsrevisor an die Bankorgane richtet, berichtet der Betriebsrevisor dem Prüfungsausschuss über die wichtigsten bei der



Abschlussprüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere über wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses.

4. Der Betriebsrevisor:

- a) erklärt gegenüber dem Prüfungsausschuss jährlich schriftlich seine Unabhängigkeit von der Bank;
- b) informiert den Prüfungsausschuss jährlich über die von ihm gegenüber der Bank erbrachten zusätzlichen Leistungen;
- c) erörtert mit dem Prüfungsausschuss die Risiken für seine Unabhängigkeit sowie die getroffenen Schutzmaßnahmen zur Eindämmung dieser Risiken, die er in den Prüfdokumenten festgehalten hat.

5. In der Geschäftsordnung ist die Arbeitsweise des Prüfungsausschusses näher bestimmt.

**Art. 33.** - Das Revisionskollegium tritt mindestens acht Mal pro Jahr zusammen.

Es ist nicht beschlussfähig, wenn nicht die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

**Art. 33bis.**

**§ 1.** Bei der Nationalbank wird ein Abwicklungsausschuss gegründet, der für die Aufgaben gemäß Artikel 23ter zuständig ist.

**§ 2.** Der Abwicklungsausschuss setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- 1° dem Gouverneur;
- 2° dem Vize-Gouverneur;
- 3° dem Direktor der für die prudentielle Aufsicht über Banken und Börsengesellschaften zuständigen Abteilung;
- 4° dem Direktor der für Aufsichtspolitik und Finanzstabilität zuständigen Abteilung;
- 5° dem von der Bank zum Verantwortlichen für die Abwicklung von Kreditinstituten ernannten Direktor;
- 6° dem Vorsitzenden der Behörde für Finanzdienstleistungen und -märkte;
- 7° dem Vorsitzenden des Lenkungsausschusses des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen;
- 8° dem leitenden Beamten des Abwicklungsfonds;
- 9° 4 vier vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass ernannten Mitgliedern, und
- 10° einem vom König ernannten Justizvertreter.

**§ 3.** Die in Paragraph 2 Absatz 1 unter 9° genannten Personen werden auf der Grundlage ihrer besonderen Kompetenzen im Bankwesen und in der Finanzanalyse ernannt.

Die in Paragraph 2 Absatz 1 unter 9° und 10° genannten Personen werden für eine verlängerbare Mandatsdauer von 4 Jahren ernannt. Sie können nur dann von den Behörden, die sie ernannt haben, ihres Amtes enthoben werden, wenn sie die für die Ausübung ihrer Aufgaben erforderlichen Bedingungen nicht mehr erfüllen oder einen schwerwiegenden Fehler begangen haben.

**§ 4.** Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass Folgendes fest:

- 1° die Organisation und Funktionsweise des Abwicklungsausschusses und der für die Vorbereitung seiner Arbeiten zuständigen Dienststellen;
- 2° die Bedingungen, unter denen der Abwicklungsausschuss Informationen mit Dritten, einschließlich der sonstigen Organe und Dienststellen der Bank, austauscht, und
- 3° die Maßnahmen zur Verhinderung von Interessenkonflikten zwischen dem Abwicklungsausschuss und den sonstigen Organen und Dienststellen der Bank.

**§ 5.** Im Falle der Verletzung der Bestimmungen von Buch II Titel IV und VIII des Gesetzes vom 25. April 2014 über das Statut und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und deren Durchführungsmaßnahmen ersetzt der Abwicklungsausschuss das Direktorium für die Anwendung

von Abschnitt 3 des Kapitels IV/1 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 über die Festlegung des Organisationsstatuts der Belgischen Nationalbank.

## **Abschnitt II - Ernennung der Organmitglieder.**

### **Art. 34.**

1. Der Gouverneur wird vom König für eine erneuerbare Amtszeit von fünf Jahren ernannt. Er kann nur dann vom König aus seinem Amt entlassen werden, wenn er die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat. Gegen eine entsprechende Entscheidung kann er die in Artikel 14.2 der ESZB-Satzung genannten Rechtsmittel einlegen.
2. Die übrigen Mitglieder des Direktoriums werden auf Vorschlag des Regentenrats für eine erneuerbare Amtszeit von sechs Jahren vom König ernannt. Sie können nur dann vom König aus ihrem Amt entlassen werden, wenn sie die Voraussetzungen für die Ausübung ihres Amtes nicht mehr erfüllen oder eine schwere Verfehlung begangen haben.

### **Art. 35.**

1. Die Regenten werden für eine Amtszeit von drei Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Ihr Mandat kann erneuert werden.

Zwei Regenten werden auf Vorschlag der mitgliederstärksten Arbeitnehmerorganisationen ausgewählt.

Drei Regenten werden auf Vorschlag der mitgliederstärksten Organisationen der Industrie und des Handels sowie der Landwirtschaft und des Mittelstands ausgewählt.

Fünf Regenten werden auf Vorschlag des Finanzministers ausgewählt.

Die Modalitäten der Nominierung der Kandidaten für diese Ämter werden nach Beratung im Ministerrat festgelegt vom König.

2. Die Amtszeit der Regenten endet mit der ordentlichen Hauptversammlung. Sie können wiedergewählt werden.

Turnusmäßig scheidet jährlich einmal vier und zweimal drei Mitglieder aus ihrem Amt aus. Die Reihenfolge wird zu Beginn per Los festgelegt.

Der als Nachfolger eines verstorbenen oder zurückgetretenen Mitglieds gewählte Regent führt das Mandat seines Amtsvorgängers zu Ende.

3. Wenn ein Mandat eines Regenten frei wird, bleibt es, unbeschadet Artikel 62, Absatz 2, 2°, bis zur ersten darauf folgenden Hauptversammlung vakant.

### **Art. 36.**

1. Die Revisoren werden von der Aktionärshauptversammlung für drei Jahren gewählt. Sie werden aus einem Kreis von Aufsichtsexperten ausgewählt. Ihr Mandat kann erneuert werden.

2. Die Amtszeit der Revisoren endet mit der ordentlichen Hauptversammlung. Sie können wiedergewählt werden.

Turnusmäßig scheidet jährlich einmal vier und zweimal drei Mitglieder aus ihrem Amt aus. Die Reihenfolge wird zu Beginn ausgelost.

Der als Nachfolger eines verstorbenen oder zurückgetretenen Mitglieds gewählte Revisor führt das Mandat seines Amtsvorgängers zu Ende.

3. Wenn ein Mandat eines Revisors frei wird, bleibt es, unbeschadet Artikel 62, Absatz 2, 2° bis zur ersten darauf folgenden Hauptversammlung vakant.

### **Abschnitt III - Unvereinbarkeiten.**

**Art. 37.** - Die Mitglieder der gesetzgebenden Kammern, des Europäischen Parlaments, der Räte der Gemeinschaften und Regionen sowie die Personen, die den Rang eines Ministers oder Staatssekretärs oder eines Mitglieds einer Regierung, einer Gemeinschaft oder einer Region haben sowie die Mitglieder des Büros eines Mitglieds der Bundesregierung oder der Regierung einer Gemeinschaft oder einer Region können nicht das Amt eines Gouverneurs, Vize-Gouverneurs, Direktoriumsmitglieds, Mitglied des Sanktionsausschusses, Mitglied des Abwicklungsausschusses, des Regenten oder Revisors bekleiden. Die letztgenannten Ämter laufen von Rechts wegen aus, wenn ihre Inhaber einen Amtseid leisten, um eine der erstgenannten Funktionen auszuüben, oder wenn sie eine solche Funktion ausüben.

#### **Art. 38.**

1. Der Gouverneur, der Vize-Gouverneur und die übrigen Direktoriumsmitglieder dürfen keine Ämter in einer Handelsgesellschaft bzw. in einer Gesellschaft ähnlicher Form oder in öffentlich-rechtlichen Anstalten mit industrieller, kommerzieller oder finanzieller Tätigkeit ausüben. Mit Genehmigung des Finanzministers dürfen sie jedoch Ämter bekleiden

1° in internationalen Finanzorganisationen, die gemäß von Belgien unterzeichneten Abkommen gegründet wurden;

2° im Rentenfonds, im Schutzfonds für Einlagen und Finanzinstrumente, im Rediskont- und Garantiefonds und im Nationalen Delkredereamt;

3° in den in Artikel 25 genannten juristischen Personen.

Für den Gouverneur, den Vize-Gouverneur und die übrigen Direktoriumsmitglieder gelten die in Absatz 1 genannten Verbote noch ein Jahr nach ihrem Ausscheiden aus Funktionen und Ämtern, die sie bei einem gemäß § 19, 23 oder 23*bis* der Aufsicht der Nationalbank unterliegenden Institut bekleidet haben.

Der Regentenrat legt die Bedingungen fest, die für das Ausscheiden aus einem Amt gelten. Er kann auf Empfehlung des Direktoriums das für die entsprechende Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt geltende Verbot aufheben, wenn er feststellt, dass die beabsichtigte Tätigkeit keinen großen Einfluss auf die Unabhängigkeit der betreffenden Person hat.

2. Die Regenten, die Mitglieder des Abwicklungsausschusses und die Mehrzahl der Zensoren dürfen kein Mitglied der Leitungs-, Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane eines gemäß § 19 oder 23*bis* der Aufsicht der Nationalbank unterliegenden Instituts sein und dort auch keine leitende Funktion ausüben.

3. Der Regentenrat legt auf Vorschlag des Direktoriums den Ehrenkodex, an den sich die Direktoriumsmitglieder und die Bediensteten der Nationalbank zu halten haben, sowie die Kontrollmaßnahmen hinsichtlich der Befolgung dieses Kodex fest. Die mit der Kontrolle der Einhaltung dieses Kodex betrauten Personen unterliegen der dienstlichen Schweigepflicht gemäß Artikel 458 des Strafgesetzbuchs.

### **Abschnitt IV - Haftung der Organmitglieder.**

**Art. 39.** - Der Gouverneur, die Direktoren, die Regenten und die Revisoren übernehmen keinerlei persönliche Haftung für die Verbindlichkeiten der Bank; sie sind ausschließlich für die Durchführung ihrer Amtsgeschäfte verantwortlich.

### **Abschnitt V - Ende der Amtszeit.**

**Art. 40.** - Die Amtszeit der Mitglieder des Direktoriums, des Regentenrats und des Revisionskollegiums endet mit Vollendung ihres 67. Lebensjahres.

Mit Genehmigung des Finanzministers können die Amtsinhaber jedoch ihr laufendes Mandat beenden. Die Mandate der Direktoriumsmitglieder können danach noch um mindestens ein weiteres Jahr verlängert werden. Beim Gouverneur wird die Genehmigung zur Vollendung des laufenden Mandats oder zu dessen Verlängerung durch königlichen Erlass nach Beratung im Ministerrat erteilt.

Auf keinen Fall können die im vorgenannten Artikel genannten Amtsinhaber über ihr siebzigstes Lebensjahr hinaus im Amt bleiben.

#### KAPITEL IV

### PRÜFUNG DURCH DEN FINANZMINISTER

#### Art. 41.

1. Mit Ausnahme der dem ESZB obliegenden Aufgaben und Geschäfte, der in Artikel 23bis genannten Aufsichtsaufgaben und der in Kapitel IV/3 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 über die Festlegung des Organisationsstatuts der Belgischen Nationalbank genannten Aufgaben, kann der Finanzminister durch seinen Vertreter die Geschäfte der Bank prüfen und die Durchführung jedweder Maßnahme verweigern, die dem Gesetz, der Satzung oder den Interessen des Staates zuwider läuft.
2. Der Vertreter des Finanzministers nimmt von Rechts wegen an den Sitzungen des Regentenrats und des Revisionskollegiums teil. Mit Ausnahme der dem ESZB obliegenden Aufgaben und Geschäfte, der in Artikel 23bis genannten Aufsichtsaufgaben und der in Kapitel IV/3 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 über die Festlegung des Organisationsstatuts der Belgischen Nationalbank genannten Aufgaben, prüft er die von der Bank durchgeführten Geschäfte und setzt jeden Beschluss aus - und meldet ihn dem Finanzminister -, der dem Gesetz, der Satzung oder den Interessen des Staates zuwider läuft.

Hat der Finanzminister innerhalb von acht Tagen nicht darüber befunden, kann der Beschluss durchgeführt werden.

3. Die Bezüge des Vertreters des Finanzministers werden vom Finanzminister im Einvernehmen mit der Bankleitung festgelegt und von der Bank gezahlt.

Der Vertreter des Ministers legt dem Finanzminister jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

**Art. 42.** - Außer bei Geschäften, die dem ESZB obliegen, kann sich der Vertreter des Finanzministers jederzeit ein Bild von der Geschäftslage verschaffen sowie die Buchhaltung und die Kasse prüfen.

Die Bankleitung ist verpflichtet, ihm auf Verlangen einen bestätigten Ausweis der Bank vorzulegen.

Wenn er es für angebracht hält, nimmt er an den Hauptversammlungen teil.

#### KAPITEL V

### STATUTARISCHE FUNKTIONEN

**Art. 43.** - Der Sekretär und der Schatzmeister werden vom Regentenrat ernannt, der sie ihres Amtes entheben kann.

Die Geschäftsordnung legt die mit ihrem Amt verbundenen Aufgaben fest.

Ihre Aufgaben können von einem der Direktoren übernommen werden.

## KAPITEL VI

### FINANZBESTIMMUNGEN

#### **Abschnitt I - Jahresabschluss, Reservefonds und Verteilung.**

**Art. 44.** - Der Jahresabschluss wird per 31. Dezember eines jeden Jahres erstellt. Er wird vom Direktorium vorbereitet und dem Regentenrat zur Genehmigung vorgelegt.

Die Genehmigung des Jahresabschlusses durch den Regentenrat gilt den Mitgliedern des Direktoriums als Entlastung.

**Art. 45.** - *Aufgehoben.*

**Art. 46.** - Der Rücklagenfonds ist dafür bestimmt,

1° die Kapitalverluste auszugleichen;

2° den Jahresgewinn bis zu einer Dividende von sechs Prozent vom Kapital aufzustocken.

Verliert die Bank ihr Emissionsrecht, wird ein Fünftel des Rücklagenfonds vorrangig vom Staat erworben. Die übrigen vier Fünftel werden unter allen Aktionären verteilt.

Der Ausdruck "Emissionsrecht der Bank" wird gemäß Art. 141, § 9 des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Beaufsichtigung des Finanzsektors und der Finanzdienstleistungen so interpretiert, dass mit dem besagten Emissionsrecht dasjenige gemeint ist, das die Bank gemäß Art. 106 (1) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ausüben kann.

**Art. 47.** - *Aufgehoben.*

**Art. 48.** - *Aufgehoben.*

**Art. 49.** - Der Jahresgewinn wird wie folgt verteilt:

1° die Aktionäre erhalten eine erste Dividende in Höhe von sechs Prozent (6 %);

2° vom Überschuss wird ein vom Direktionskomitee vorgeschlagener und vom Regentenrat festgelegter Betrag je nach Gutdünken dem Rücklagenfonds oder der verfügbaren Rücklage zugeführt;

3° vom zweiten Überschuss erhalten die Aktionäre eine vom Regentenrat festgelegte zweite Dividende in Höhe von mindestens fünfzig Prozent (50 %) des Nettoerlöses der Aktiva, die den Gegenposten zum Rücklagenfonds und der verfügbaren Rücklage bilden;

4° den Saldo erhält der Staat; er ist von der Gesellschaftssteuer befreit.

**Art. 50.** - Der den Aktionären für das am 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossene Geschäftsjahr zugesprochene Gewinn wird in dem der Hauptversammlung folgenden Monat an einem von dieser zu bestimmendem Termin in einem Mal ausgeschüttet.

Ist der an die Aktionäre auszuschüttende Gewinn niedriger als 6 % im Jahr, wird er durch Rückgriff auf den Rücklagenfonds aufgestockt.

Der entnommene Betrag wird im darauf folgenden Jahr wieder der Rücklage zugeführt, wenn diese Rückführung erfolgen kann, ohne dass der auszuschüttende Gewinn weniger als 6 % beträgt.

**Art. 51.** - *Aufgehoben.*

**Art. 52.** - Die Rechnungen und ggf. die konsolidierte Rechnungen der Bank werden erstellt:

1° gemäß dem Gesetz vom 22. Februar 1998 über die Grundsatzung der Belgischen Nationalbank und den verbindlichen Vorschriften, die in Anwendung von Artikel 26.4 des Protokolls zu den Statuten des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank festgelegt wurden;

2° darüber hinaus nach den vom Regentenrat festgelegten Vorschriften.

Die Artikel 2 bis 4, 6 bis 9 und 16 des Gesetzes vom 17. Juli 1975 über die Rechnungslegung der Unternehmen und ihre Durchführungsverordnungen gelten für die Bank mit Ausnahme der in Anwendung der Artikel 4, Absatz 6 und 9, § 2 erlassenen Verordnungen.

## **Abschnitt II - Zuweisungen an den Staat.**

**Art. 53.** - *Aufgehoben.*

**Art. 54.** - Die von der Bank durch Arbitragegeschäfte mit Goldbeständen gegen andere externe Rücklagebestandteile erzielten Gewinne werden auf einem nicht verfügbaren Rücklagen-Sonderkonto gebucht. Sie sind von jeglicher Steuer befreit. Werden jedoch externe Rücklagebestandteile gegen Gold arbitriert, wird der Unterschied zwischen dem Anschaffungspreis dieses Goldes und dem durchschnittlichen Anschaffungspreis der bestehenden Goldbestände vom Betrag dieses Sonderkontos abgezogen.

Der Netto-Vermögenszuwachs aus den in Abschnitt 1 genannten Gewinnen fällt dem Staat zu.

Die infolge der in Abschnitt 1 genannten Geschäfte erworbenen Rücklagebestandteile sind durch die in Artikel 9, Abschnitt 2 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 über die Grundsatzung der Belgischen Nationalbank genannte Garantie des Staates gedeckt.

Die Anwendungsvorschriften der in den vorstehenden Abschnitten enthaltenen Bestimmungen werden durch zwischen dem Staat und der Bank zu treffende Vereinbarungen festgelegt. Diese Vereinbarungen werden im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

**Art. 55.** - In Abweichung von Artikel 54 stehen dem Staat die Gewinne aus der Veräußerung von Goldvermögensbeständen zwecks Emission von Sammler- oder Gedenkmünzen in Höhe des nicht verwendeten Saldos der 2,75 % des Gewichts des per 1. Januar 1987 im Bestand der Bank befindlichen Goldes zu, das vom Staat gemäß Artikel 20*bis*, Absatz 2 des Gesetzes vom 24. August 1939 über die Belgische Nationalbank insbesondere zur Münzausgabe verwendet werden konnte.

## KAPITEL VII

### **SCHWEIGEPFLICHT UND AUSTAUSCH VON INFORMATIONEN**

**Art. 56.** - Die Nationalbank sowie die Mitglieder und ehemaligen Mitglieder ihrer Organe und ihre Bediensteten unterliegen dem Berufsgeheimnis und dürfen vertrauliche Informationen, über die sie aufgrund ihrer Funktion Kenntnis erlangt haben, nicht an Personen oder Behörden jedweder Art weitergeben, es sei denn, sie sind aufgerufen, in einer Strafsache als Zeuge auszusagen.

Absatz 1 steht nicht im Widerspruch zur Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte in vom Gesetz vorgesehenen und zugelassenen Fällen.

Die Nationalbank, die Mitglieder ihrer Organe und ihre Bediensteten sind von der in Artikel 29 der Strafprozessordnung genannten Verpflichtung befreit.

Verstöße gegen diesen Artikel werden mit den in Artikel 458 des Strafgesetzbuchs genannten Strafen geahndet. Die Bestimmungen von Buch 1 des Strafgesetzbuchs, einschließlich Kapitel VII und Artikel 85, gelten für Verstöße gegen diesen Artikel.

Dieser Artikel befreit die Nationalbank, die Mitglieder ihrer Organe und ihre Bediensteten nicht von der Einhaltung besonderer, auch restriktiverer gesetzlicher Bestimmungen hinsichtlich des Berufsgeheimnisses, vor allem dann, wenn die Nationalbank mit der Erfassung statistischer Daten oder aufsichtsrechtlichen Aufgaben beauftragt wird.

## KAPITEL VIII

### HAUPTVERSAMMLUNGEN

**Art. 57.** - Die Hauptversammlung repräsentiert die Gesamtheit der Aktionäre. Sie wird vom Gouverneur geleitet.

Die auf ihr ordnungsgemäß getroffenen Entscheidungen sind bindend, auch für die abwesenden oder eine andere Meinung vertretenden Aktionäre.

**Art. 58.** - Das Recht, an der Hauptversammlung teilzunehmen, wird nur jenen Aktionären verliehen, welche die gesetzlichen Formalitäten, um zur Hauptversammlung einer eingetragenen Gesellschaft zugelassen zu werden, erfüllt haben.

**Art. 59.** - Vor Eröffnung der Versammlung haben sich die Aktionäre in der Anwesenheitsliste einzutragen.

**Art. 60.** - Jede Aktie entspricht einer Stimme.

**Art. 61.** - Die ordentliche Hauptversammlung findet am dritten Montag im Mai oder, wenn dies ein Feiertag ist, am darauffolgenden Werktag um 14 Uhr in Brüssel statt.

Auf ihr wird von der Bankleitung der Jahresbericht des vergangenen Jahres verlesen.

Es wird die Wahl der Regenten und Revisoren vorgenommen, deren Amtszeit ausläuft, und die Nachfolge für die durch Tod, Rücktritt oder sonstige Gründe frei gewordenen Plätze bestimmt.

**Art. 62.** - Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn der Regentenrat dies für notwendig erachtet.

Sie muss einberufen werden, wenn

- 1° die Einberufung vom Revisionskollegium oder von Aktionären, die zusammen ein Zehntel des Kapitals besitzen, gewünscht wird;
- 2° die Anzahl der Regenten oder der Revisoren nicht mehr der absoluten Mehrheit entspricht.

**Art. 63.** - *Aufgehoben.*

**Art. 64.** - Stimmzähler sind die beiden anwesenden Aktionäre, die im Besitz des größten Aktienanteils sind, wenn diese nicht der Verwaltung angehören und diese Aufgabe übernehmen.

Sie unterschreiben das Protokoll gemeinsam mit dem Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Geschäftsstelle.

Die Dritten auszustellenden Abschriften und Auszüge werden vom Sekretär unterschrieben.

**Art. 65.** - Die Hauptversammlung berät

- 1° über die im Einberufungsschreiben aufgeführten Angelegenheiten und die ihr vom Regentenrat oder vom Revisionskollegium vorgelegten Themen;
- 2° über die von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 3 % des Aktienkapitals besitzen unterschriebenen Anträge, die mindestens zweiundzwanzig Tage vor der Versammlung beim Regentenrat zur Aufnahme in die Tagesordnung eingereicht werden müssen.

Wenn die Versammlung die Dringlichkeit anderer Anträge des Regentenrats anerkennt, wird über diese beraten.

**Art. 66.** - Jeder Beschluss wird mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

**Art. 67.** - Es wird entweder auf elektronische Art oder namentlich oder durch Handmeldung oder durch Wahlzettel abgestimmt.

Ernennungen und Abberufungen erfolgen in geheimer Wahl.

**Art. 68.** - *Aufgehoben.*

**Art. 69.** - Eine Abberufung der Regenten oder der Revisoren kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Aktionäre, die mindestens drei Fünftel der Aktien besitzen müssen, erfolgen.

## KAPITEL IX

### SATZUNGSÄNDERUNG

**Art. 70.** - Der Regentenrat ändert die Satzung, um sie dem Gesetz vom 22. Februar 1998 über die Grundsatzung der Belgischen Nationalbank und den internationalen Verpflichtungen Belgiens anzupassen.

Die übrigen Satzungsänderungen werden auf Vorschlag des Regentenrats mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen, die mit der Gesamtzahl der auf der Hauptversammlung anwesenden oder vertretenen Aktien verbunden sind, genehmigt.

Die in Abschnitt 2 genannte Aktionärshauptversammlung muss eigens einberufen werden und kann nur dann rechtmäßig über Satzungsänderungen beraten, wenn der Gegenstand der beantragten Änderungen ausdrücklich in der Einberufung genannt wurde und die bei der Versammlung Anwesenden mindestens die Hälfte des Kapitals vertreten.

Wenn bei einer ersten Versammlung die im vorigen Abschnitt vorgeschriebene Kapitalvertretung nicht gegeben ist, wird eine weitere Versammlung einberufen, die unabhängig vom Anteil des anwesenden oder vertretenen Kapitals rechtmäßig beraten kann.

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Königs.

## KAPITEL X

### ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

**Art. 71.** - Ohne ihre Befugnis gegenüber Dritten auf irgendeine Weise nachweisen zu müssen, werden die Rechtsgeschäfte für die Bank unterzeichnet:

- a) entweder durch den Gouverneur,
- b) oder durch eine Mehrheit der Direktoriumsmitglieder,
- c) oder durch einen Direktor und den Sekretär.

Die Unterzeichnung durch eine oder zwei vom Gouverneur, oder von der Mehrheit der Direktoriumsmitglieder, oder vom einen Direktor und den Sekretär bevollmächtigten Personen ist gleichfalls möglich.

Bei den täglichen Rechtsgeschäften kann außerdem unterzeichnet werden:

- a) entweder durch den Vize-Gouverneur oder einen Direktor,
- b) oder durch den Sekretär oder den Leiter der Hauptkasse,
- c) oder durch einen oder zwei hierzu vom Direktorium bevollmächtigte(n) Mitarbeiter.



KAPITEL XI

**ALLGEMEINE UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

**Abschnitt I - Verwendung der Sprachen.**

**Art. 72.** - Die Bank und ihre Niederlassungen halten sich an die gesetzlichen Bestimmungen über den Gebrauch der Sprachen in der Verwaltung.

**Art. 73.** - *Aufgehoben.*

**Art. 74.** - *Aufgehoben.*

**Art. 75.** - *Aufgehoben.*

**Art. 76.** - *Aufgehoben.*

---